



Luxemburg, 17. Oktober 2014

PRESSEMITTEILUNG 13/2014

Urteil in der Rechtssache E-28/13 *LBI hf. ./ Merrill Lynch Int.Ltd.*

ANFECHTUNG IM INSOLVENZRECHT UND RECHTSWAHL

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof Fragen des *Héraðsdómur Reykjavíkur* (Bezirksgericht Reykjavík) zur Auslegung der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten beantwortet.

Auf die Liquidation von Kreditinstituten ist gemäss der Richtlinie das Recht des Herkunftsmitgliedstaates anzuwenden. Ausgenommen davon sind die Regeln über Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und relative Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die sich nachteilig auf die Gesamtheit der Gläubiger auswirken, sofern der Begünstigte beweisen kann, dass diese Rechtshandlung dem Recht eines anderen EWR-Staates unterliegt und es nach dem Recht dieses Staates keine Möglichkeit gibt, die Rechtshandlung anzufechten.

Im Ausgangsverfahren ging es um drei Zahlungen, die von einem isländischen Kreditinstitut vor dessen Liquidation getätigt wurden. Der Begünstigte war ein englisches Kreditinstitut und die drei in Frage stehenden Rechtshandlungen unterlagen englischem Recht. Das Bezirksgericht Reykjavík ersuchte den Gerichtshof um Vorabentscheidung, ob die Begriffe Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und relative Unwirksamkeit von Rechtshandlungen sich auch auf die Anfechtung im Insolvenzrecht beziehen. Darüber hinaus warf es auch die Frage nach dem Umfang der Beweislast in Bezug auf die Feststellung auf, dass das auf die Rechtshandlung anzuwendende Recht eines EWR-Staates keine Anfechtung gestatte.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die Richtlinie nicht die Grundlage beschränkt, auf der die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und relative Unwirksamkeit einer Rechtshandlung geltend gemacht werden kann. Entscheidend sei vielmehr die Eigenschaft einer Rechtshandlung, sich nachteilig auf die Rechte der Gläubiger auszuwirken. Daher hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Begriffe Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und relative Unwirksamkeit einer Rechtshandlung auch die Anfechtung im Insolvenzrecht auf der Grundlage von entsprechenden Anfechtungsregeln umfassen.

Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass solange eine Rechtshandlung nachteilig für die Gläubiger in ihrer Gesamtheit ist, es nicht darauf ankommen kann, ob die Möglichkeit der Anfechtung als Teil des Insolvenzrechtes qualifiziert wird. Es ist auch nicht von Bedeutung, ob aufgrund einer Vorschrift zum materiellen Recht oder Prozessrecht, beispielsweise zum Verstreichen einer Frist, angefochten wird. Erforderlich ist eine konkrete Beurteilung der betreffenden Rechtshandlung. Damit reicht es aus, wenn der Begünstigte nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Anfechtung im vorliegenden Fall nicht gegeben sind, selbst wenn eine Rechtshandlung grundsätzlich anfechtbar wäre.

Schliesslich stellte der Gerichtshof zum Umfang der Beweispflicht fest, dass es nach Massgabe des Rechts des Herkunftsmitgliedstaates zu beurteilen ist, ob ein Begünstigter

nachgewiesen hat, dass das auf die Rechtshandlung anzuwendende Recht keine Anfechtung gestattet.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.